



Februar 2024

## Informationen zum Einschulungskorridor

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, besteht ein sogenannter **Einschulungskorridor**. Die Kinder, die im Einschulungskorridor geboren wurden, können eingeschult werden, sind jedoch noch nicht schulpflichtig. Die Entscheidung liegt bei den Eltern.

**Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren (Vorschule und Schuleingangsuntersuchung) zunächst ebenso wie alle anderen Kinder (§2 GrSO).**

Im Rahmen der Schuleinschreibung besteht die Möglichkeit für ein Beratungsgespräch in der Schule, wenn Sie dies wünschen.

Nach der Schulanmeldung am 20. März 2024 entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte, ob Ihr Kind zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

Dies ist der Schule von den Erziehungsberechtigten **bis zum 10.04.2024** formlos oder mit beiliegendem Formblatt „Erklärung zum Beginn der Schulpflicht“ mitzuteilen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. **Wenn Sie bis zu diesem Termin keine Erklärung abgeben, ist Ihr Kind automatisch zum Schuljahr 2024/25 schulpflichtig (§ 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO).**

Mit freundlichen Grüßen

A. Obert, Rektor

S. Plawky, Konrektorin